

Meldeordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

(beschlossen vom Vorstand am 06. Februar 2008, geändert durch Beschluss des Vorstands vom 18.05.2011, geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 28.10.2015)

§ 1 Meldepflicht

Jedes Kammermitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Entstehen der Mitgliedschaft bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zu melden. Die Frist beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt oder der Begründung des Hauptwohnsitzes im Land Sachsen-Anhalt. Die Meldung kann in der Landesgeschäftsstelle oder den Geschäftsstellen erfolgen.

§ 2 Meldebogen, einzureichende Unterlagen

- (1) Das Kammermitglied hat den ihm übersandten Meldebogen auszufüllen und der Ärztekammer Sachsen-Anhalt innerhalb eines Monats zurückzusenden. Dabei sind verpflichtend anzugeben:
 - Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geschlecht
 - Akademische Grade und Titel
 - Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit
 - Staatsexamen, Approbation bzw. Erlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung
 - Gebiets-, Schwerpunkt-, Zusatzbezeichnungen, ggf. Fachkunden
 - Gebiet, in dem derzeit die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird
 - Dienstanschrift, Privatanschrift, dienstliche und private Telefonnummer, Anschriften und Telefonnummern weiterer Orte, an denen regelmäßig ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden
 - Art der ausgeübten Tätigkeiten und ob in diesen Tätigkeiten Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung stattfindet,
 - Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, Mitgliedschaft in Berufsausübungs- oder Organisationsgemeinschaften, medizinischen Kooperationsgemeinschaften oder Praxisverbünden unter Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter
 - Ärztekammern, in denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand oder in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht
 - ob und bei welcher Versicherungsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung oder ob und wo eine gleichwertige Sicherheit besteht.



In dem Meldebogen können darüber hinaus unter Hinweis, dass diese Angaben freigestellt sind, weitere Umstände aufgenommen werden.

§ 3 Anzeige von Veränderungen

Veränderungen gegenüber den Angaben in § 2 Abs. 1, insbesondere die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie der Wechsel der Hauptwohnung, sind unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Veränderung, anzuzeigen. Nachweise sind entsprechend vorzulegen.

§ 4 Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) Die Meldepflichten gelten für die Berufsangehörigen, denen durch § 2 Absatz 1 Satz 4 KGHB-LSA der freiwillige Beitritt offen steht, entsprechend.
- (2) Mitglieder, die vorübergehend im Ausland t\u00e4tig sind und w\u00e4hrend dieser Zeit die Mitgliedschaft gem. \u00e5 2 Absatz 1 Satz 2 KGHB-LSA freiwillig fortsetzen wollen, haben zusammen mit der Abmeldung oder unverz\u00fcglich danach einen Antrag auf Weiterbestehen der Mitgliedschaft unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Auslandsaufenthaltes zu stellen.
- (3) Eine vorübergehende Tätigkeit liegt nicht oder nicht mehr vor, wenn der ununterbrochene Aufenthalt im Ausland 3 Jahre übersteigt.

§ 5 Verstoß gegen die Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Die ordnungsgemäße Anmeldung oder die Einreichung der geforderten Meldeunterlagen wird zweimal angemahnt. Erfolgt die Anmeldung oder die Vorlage der Unterlagen nach zweimaliger Mahnung nicht, ordnet die Kammer die Einreichung der Anmeldung oder die Vorlage fehlender Unterlagen an.
- (2) Kommt das Kammermitglied der Anordnung nicht nach, kann zu deren Durchsetzung nach vorheriger schriftlicher Androhung ein Zwangsgeld festgesetzt werden.
- (3) Wird der Nachweis der Befugnis zum Führen akademischer Grade oder Titel trotz Aufforderung nicht erbracht, ist der angegebene akademische Grad oder Titel im Verzeichnis der Kammer zu löschen und der Arzt auf die strafrechtlichen Vorschriften hinzuweisen.



§ 6 Zwangsgeld

- (1) Das Zwangsgeld beträgt:
 - a) bei Fehlen des Meldebogens oder wesentlicher Angaben im Meldebogen 50,00 €
 - b) bei Nichtvorlage der Approbationsurkunde oder einer beglaubigten Kopie der Urkunde 300,00 €
 - c) bei Fehlen von Urkunden nach dem Weiterbildungsrecht 200,00 €.
- (2) Bei fortgesetzten Verstößen gegen die vorstehenden Vorschriften kann der Vorstand ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 2.000,00 € anordnen.
- (3) Bei vorsätzlich falschen Angaben in den Meldeunterlagen werden durch den Vorstand berufsrechtliche Maßnahmen ergriffen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Meldeordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt: Magdeburg, den 07.02.2008

Dr. med. Henning Friebel Präsident